

Gegen Empfangsbekenntnis

InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
Genehmigungsmanagement
i. A. d. Fa. Dyneon GmbH
Industrieparkstr. 1
84508 Burgkirchen

Ihr Schreiben vom 21.02.2024 (23.02.2024)
Ihr Zeichen GMS/km-chk- K119/23Ä
Unser Zeichen 22-824.12/4-H05-2023/01
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Ingrid Bernhart
Telefon 08671/502-727
Fax 08671/502-71727
E-Mail ingrid.bernhart@lra-aoe.de
Zimmer S109 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 13.03.2025

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bayerische Bauordnung (BayBO);
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV;**

**Vorhaben der Firma Dyneon GmbH;
Standort: Chemiapark Gendorf, Industrieparkstr. 1, 84508 Burgkirchen a. d. Alz**

H05 – Perfluorierte Vinylether (PVE)

**Errichtung und Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage im Chemiapark Gendorf auf
dem Grundstück mit der Flur-Nr. 772 der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz;**

hier: Antrag auf Genehmigung nach §§ 10, 13 und 16 Abs. 2 BImSchG, Art. 55 BayBO;

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung in Kopie
- 1 Empfangsbekenntnis g. R.
- 2 Ordner Antragsunterlagen incl. Bauanträge (K119/23Ä) mit Genehmigungsvermerken
- 1 Formblatt „Inbetriebnahmeerklärung“ g. R.
- 1 Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH
- 1 Geheft – Stellungnahmen TÖB
- 3 Ordner Antragsunterlagen incl. Bauanträge (K119/23) - alt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid:

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, im Auftrag der Firma Dyneon GmbH, Standort Chemiepark Gendorf vom 21.02.2024 (geänderte Version), eingegangen am 23.02.2024, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage H05 - Perfluorierte Vinylether durch das Vorhaben – **Errichtung und Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage** - auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 772 der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern.

II. Die Genehmigung schließt mit ein:

1. Die Baugenehmigung für das Bauvorhaben:

„Gebäude [REDACTED], Anlage H05 – Perfluorierte Vinylether (PVE); Errichtung einer Abwasservorbehandlungsanlage“ zur Ausführung des Bauplanes Nr. 51-2023/0464 SN auf dem Grundstück mit den Fl. Nrn. 1535/3, 1535/4 der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz – Gebäude [REDACTED], einschließlich folgender **Abweichungen nach Art. 63 BayBO**:

- hinsichtlich des Art. 6 BayBO
(Abstandsflächen zwischen den Gebäuden auf dem Baugrundstück),
- hinsichtlich des Art. 25 BayBO
(Anforderung an die Feuerwiderstandsdauer tragender Wände und Stützen) und
- hinsichtlich des Art. 29 BayBO
(Anforderung an die Feuerwiderstandsdauer tragender und raumabschließender Bauteile zwischen Geschossen) zugelassen.

Es wird eine **Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB** hinsichtlich der Baugrenzen erteilt.

2. Die Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG für folgende AwSV-Anlage:

- AwSV-Anlage [REDACTED]

III. Genehmigungsumfang

1. Die Genehmigung der Anlage zur Herstellung von Perfluorierten Vinylethern (PVE) erstreckt sich auf eine **Kapazität von 150 t/a PVE**, sowie auf die Handhabung der in der **Stoffliste der Antragsunterlagen vom 21.02.2024** genannten Stoffe.

Anmerkung:

Den in Teil B, Ziffer IV aktualisierten Auflagen zum Immissionsschutz liegen die nachfolgend aufgeführten Anlagenkenn- und Auslegungsdaten zugrunde. Zur Abgrenzung des Genehmigungsumfanges werden diese Daten nochmal in diesem Änderungsbescheid mit aufgenommen.

2. Anlagenkenn- und Auslegungsdaten der Anlage H05

Betriebszweck	Anlage H05 Herstellung von perfluorierten Vinylethern (PVE)		
Kapazität	150 t/a an perfluorierten Vinylethern		
Anlagenteile	Unit-Nr.	wesentliche Apparate	Geb.
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

IV. Der Genehmigung liegen zugrunde

- Die mit Schreiben der Firmen InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG und Fa. Dyneon GmbH vom 21.02.2024 vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, eingegangen beim Landratsamt Altötting am 23.02.2024, soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheids nicht etwas anderes ergibt.

Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehen und zu einem Ordner Antragsunterlagen zusammengefasst, der **Bestandteil dieses Bescheides** ist;

2. die Stellungnahmen der **Gemeinde Burgkirchen** a. d. Alz vom 25.05.2023 und vom 04.03.2024, BV-Nr. 2023/0464, Az. 8240 mh;
3. das immissionsschutzfachliche **Gutachten der Firma TÜV SÜD** Industrie Service GmbH vom 03.09.2024, Auftrag-Nr. 3853127 (Eingang Landratsamt AÖ am 15.10.2024);
4. die Stellungnahme zur **Anlagensicherheit** des Sachgebiets 22 vom 26.03.2024;
5. die Stellungnahmen des **Gewerbeaufsichtsamtes** bei der Regierung von Oberbayern vom 14.06.2023, Az. M G25/BS 10064/2023-M neu und E-Mail vom 01.03.2024;
6. die Stellungnahme des **Bereiches Umwelttechnik** im Sachgebiet 22 beim Landratsamt Altötting vom 14.12.2023, Az. 22-824.12/4-H05-2023/01 Lärm und neu am 24.10.2024;
7. die Stellungnahme des Sachgebiet 24 – **Untere Naturschutzbehörde** – beim Landratsamt Altötting vom 04.03.2024, Az. 173-6/7.2;
8. die Stellungnahme des **Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft** – im Landratsamt Altötting vom 31.05.2023, Az. 23-4563-InfraServ-T1000vB und neu 30.10.2024,
9. die Stellungnahme der **Abteilung 2 – Bodenschutz** – beim Landratsamt Altötting vom 22.06.2023 und 14.11.2024, Az. 2-1783-6;
10. die Stellungnahme des **Sachgebiets 51 – untere Bauaufsichtsbehörde** –im Landratsamt Altötting vom 17.07.2023 und neu 05.12.2024, Az. 51-2023/0464 SN;
11. die Stellungnahmen des **Wasserwirtschaftsamtes Traunstein**, in Abstimmung mit dem LfU vom 16.06.2023, Az. A-8711-AÖ-Bgk-11974/2023 und 07.03.2024, Az. A-8711-AÖ Bgk-4802/2024.
12. die Stellungnahme vom **Kreisbrandrat, Herrn Haringer** vom 08.03.2024.

V. Hinweis und Vorbehalt

1. Diese **Genehmigung erlischt**, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
2. Die Frist nach Ziffer 1, Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden.
3. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet die Genehmigung der Anlage einschließlich ihres Standorts, ihrer Kapazität, der Art und Menge der in ihr verwendeten Materialien sowie der umweltschützenden Ausrüstung.
Eine Abweichung hiervon bedarf, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann, einer Anzeige (vgl. § 15 BImSchG) bzw. soweit sie wesentlich ist, einer Genehmigung (§ 16 BImSchG).

Ebenso ist dem Landratsamt eine Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen.

4. Wer eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit; wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.
5. Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
6. Eigentümer und Betreiber von Anlagen, sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen BImSchG-Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den **Zutritt zu den Grundstücken** zu gestatten – falls erforderlich zur Verhütung dringender Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung auch zu Wohnräumen. Hierzu ist jeweils die Vornahme von Prüfungen, einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu ermöglichen, sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zu diesem Zweck sind auch Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).
7. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine **Schlussabnahme** nach § 52 BImSchG durchzuführen, bei der die Einhaltung der Auflagen durch die Fachbehörden überprüft wird.
8. Ein **Betreiberwechsel** ist vom alten und vom neuen Betreiber der Anlage unverzüglich dem Landratsamt Altötting mitzuteilen.
9. **Auflagenvorbehalt;**
Das Landratsamt Altötting als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde kann jederzeit, insbesondere bei regelmäßigen Betriebsstörungen oder begründeten Beschwerden weitere Auflagen anordnen oder bestehende vollziehbare Auflagen ändern oder ergänzen.

B. Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage H05 – Perfluorierte Vinylether ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A, IV. zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor **Inbetriebnahme** der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehruzufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.

4. Der **Gefahrenabwehrplan (GAPL)** ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Öffentliche Sicherheit – abzustimmen.
5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

1. Überprüfung und Anpassung der Gefährdungsbeurteilungen

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen.

Die Gefährdungsbeurteilungen für die Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten in der Anlage H05 – Perfluorierte Vinylether (PVE) sind hinsichtlich der geplanten Änderungen zu überprüfen und – soweit erforderlich – zu ergänzen. Es sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen geeignete Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen.

2. Überprüfung, Anpassung und ggfs. Erstellung der Explosionsschutzdokumente

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können, auftreten und ob diese aufgrund der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, explosionsfähige Gemische bilden können. Ferner ist bewerten, ob Zündquellen vorhanden sind und ob schädliche Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten möglich sind. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die Zoneneinteilung und das Explosionsschutzkonzept sind in einem Explosionsschutzdokument schriftlich festzuhalten.

Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilungen sind für die neu errichteten Anlagen Explosionsschutzdokumente zu erstellen bzw. evtl. vorhandene Explosionsschutzdokumente zu überarbeiten und zu ergänzen.

3. Prüfung von Anlagen in Explosionsgefährdeten Bereichen

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind entsprechend der Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hinsichtlich des Explosionsschutzes zu prüfen:

- a) Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder eine zur Prüfung befähigte Person (bP) auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument (siehe Nr. 4) dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.
- b) Darüber hinaus sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine ZÜS oder eine bP auf Explosionssicherheit zu prüfen.
- c) Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine ZÜS oder eine bP mindestens alle drei Jahre zu prüfen.

- d) Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind, auch als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen, wiederkehrend jährlich durch eine ZÜS oder bP zu prüfen.
- e) Das Ergebnis der o.g. Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Prüfung von Druckanlagen einschließlich Ihrer Anlagenteile

Druckanlagen einschließlich ihrer Anlagenteile sind entsprechend der Vorgaben der BetrSichV zu prüfen:

- a) Druckanlagen einschließlich ihrer Anlagenteile sind durch eine ZÜS bzw. eine bP, entsprechend der Anforderungen aus Anhang 2 Abschn. 4 Nr. 4 und 6 BetrSichV, vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen zu prüfen.
- b) Druckanlagen und ihre Anlagenteile sind, entsprechend der Anforderungen aus § 16 i.V.m. Anhang 2 Abschn. 4 Nr. 5-6 BetrSichV, durch eine ZÜS bzw. bP wiederkehrend zu prüfen.
- c) Das Ergebnis der o.g. Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5. Überprüfung und ggfs. Anpassung der Notfallmaßnahmen

Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, sind Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein. Vorhandene Notfallpläne für die Anlage H05 – Perfluorierte Vinylether (PVE) sind hinsichtlich der geplanten Änderungen zu überprüfen und zu aktualisieren.

6. Erstellung von Betriebsanweisungen

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen für die durch die Beschäftigten verwendeten Arbeitsmittel und Gefahrstoffe zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

7. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und anhand der Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich über die mit Ihren Tätigkeiten verbundenen Gefährdungen sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung zu unterweisen. Im Rahmen der Unterweisungen ist auf die Betriebsanweisungen nach Nr. 6 Bezug zu nehmen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren. Unterweisungen bezogen auf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen müssen mündlich erfolgen und mit Unterschrift der Beschäftigten dokumentiert werden.

8. Prüfung der Arbeitsmittel und der elektr. Anlage

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Nr. 1 sind Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Ferner ist zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur

Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

9. Lärm

Bei Gefährdungen durch Lärm sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen, um die Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen oder so weit wie möglich zu verringern. Dabei ist folgende Rangfolge zu berücksichtigen: Die Lärmemission muss am Entstehungsort verhindert oder so weit wie möglich verringert werden. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen.

Sofern Lärmbereiche vorhanden sind, ist an deren Zugängen auf das Tragen von Gehörschutzmitteln mit dem Gebotszeichen M003 gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) hinzuweisen.

10. Anzeige

Bei Arbeitsmitteln nach den Anhängen 2 und 3 der BetrSichV (insbesondere überwachungsbedürftige Anlagen) sind gemäß § 19 Abs. 1 BetrSichV der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgende Ereignisse anzuzeigen:

- Jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

11. Allgemein

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

III. Bodenschutz

1. Zur Überwachung der Baumaßnahmen, die den Umgang und die Entsorgung mit den schadstoffhaltigen Böden sowie ggf. Altablagerungsabfällen betreffen, ist vorab ein Sachverständiger gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Sachgebiet 2 oder 5, zu beauftragen. Der Sachverständige ist dem Landratsamt (Abteilung 2 - Bodenschutz), unverzüglich zu benennen. Der Sachverständige ist so in den Bauablauf einzubinden, dass die aus seiner Sicht erforderlichen Untersuchungen, Nachweisvorlagen und Dokumentationen von ihm oder unter seiner Aufsicht stehenden Personen durchgeführt werden können.
2. In Abhängigkeit von den jeweils festgestellten Schadstoffkonzentrationen (PFOA, OZV, HFPO-DA und Hg) sind überschüssige Bodenmaterialien vor Ort wiederzuverwenden und zu verwerten, sofern dadurch keine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten ist. Dabei ist ein Einbau mit technischen Sicherungsmaßnahmen vorzuziehen. Anderenfalls sind die Bodenmaterialien auf hierfür zugelassenen Deponien zu beseitigen oder in zugelassenen Behandlungsanlagen zu behandeln.
3. Von den Maßnahmen ist durch den überwachenden Sachverständigen nach § 18 BBodSchG eine Abschlusssdokumentation zu erstellen und zeitnah dem Landratsamt Altötting (Abteilung 2 – Bodenschutz) vorzulegen.
Die Abschlusssdokumentation soll folgende Angaben enthalten:
 - Art, Belastung und Menge der vor Ort wiederverwendeten und verwerteten Böden
 - Art, Belastung und Menge von entsorgten Abfällen

- Verbleib der entsorgten Abfälle mit Angabe der Entsorgungsanlagen
 - Entsorgungsbeteiligte Firmen und Personen
 - Alle Untersuchungsergebnisse
4. Der vorübergehend freigelegte Untergrund ist wieder vollständig zu versiegeln.

IV. Baurecht

1. Bedingung:

- 1.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.
- 1.2 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüfenieur bzw. das Prüfamt hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderlich bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.

2. Auflagen:

- 2.1 Nach Erstellung des Schnurgerüsts ist die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage durch eine entsprechende Bestätigung eines Sachkundigen nachzuweisen. Als Sachkundige in diesem Sinne gelten Bauingenieure, Architekten, Vermessungsingenieure, Vermessungstechniker oder für das Bauvorhaben entspr. Bauvorlageberechtigte. Mit der Ausführung von Bauarbeiten darf vor dem Vorliegen der entsprechenden Bestätigung nicht begonnen werden.
- 2.2 Die in den genehmigten Plänen dargestellte Höhenlage des Bauwerkes/ der Bauwerke in Bezug auf das angrenzende Gelände ist auf die natürliche Geländeoberfläche zu beziehen. Sofern in der Baugenehmigung Planeinträge oder Auflagen hinsichtlich der Höhenlage enthalten sind, müssen diese beachtet werden. Die mit der Genehmigung verbindlich festgesetzte Höhenlage des Bauwerkes/der Bauwerke ist Grundlage der Schnurgerüstabnahme/ Höhenfestlegung und bei der Bauausführung zwingend einzuhalten.
- 2.3 Die im beiliegenden Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz festgelegten Maßnahmen und Angaben sind ausnahmslos zu erfüllen.
- 2.4 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Unternehmer mittels beigefügter Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Altötting mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO beizufügen.
- 2.5 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Anlage/des Bauwerks ist mind. zwei Wochen vorher dem Landratsamt Altötting anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.

- 2.6 Die bauliche Anlage darf erst ihrer Bestimmung zugeführt werden, wenn sie sicher benutzbar ist, frühestens jedoch nach dem in der Anzeige der Nutzungsaufnahme genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (Bezug).
- 2.7 Die in der Anlage geplante Installation einer automatischen Brandmeldeanlage muss entsprechend den einschlägigen technischen Regeln erfolgen. Insbesondere müssen DIN 14675, VDE 0833 sowie die Richtlinien des VdS beachtet werden.
- 2.8 Es sind geeignete automatische Brandmelder, der Geometrie entsprechend (Lage), auf das jeweilige Brandrisiko abgestimmt, in ausreichender Anzahl zu installieren.
- 2.9 Brandmeldungen sind über eine im Brandfall gesicherte Leitung auf die ständig besetzte Einsatzzentrale der Werksfeuerwehr aufzuschalten.
- 2.10 Zur Gewährleistung eines optimalen Feuerwehreinsatzes sind der Werksfeuerwehr Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 noch vor Nutzungsaufnahme zur Verfügung zu stellen.
- 2.11 Das Gebäude/Der gesamte Gebäudekomplex ist mit einer ständig und auf Dauer wirksamen Blitzschutzanlage mit Fundamenterdung und Potentialausgleich nach DIN 57 185 und VDE 0185 zu versehen.

3. Hinweise:

- 3.1 Die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 3.2 Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung oder ergänzende Bestimmungen sowie gegen diese Baugenehmigung und ihre Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden können.
- 3.3 Die genehmigten Bauvorlagen und der Baubescheid sind vor Baubeginn den Unternehmen zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sie müssen ab Baubeginn an der Baustelle vorhanden sein.
- 3.4 Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen haben die Einstellung der Bauarbeiten zur Folge. Bei mangelnder Genehmigungsfähigkeit muss mit der Beseitigung der baulichen Anlage gerechnet werden.
- 3.5 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann jeweils um bis zu 2 Jahre verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

V. **Gewässerschutz**

- 1.1. Es ist sicherzustellen, dass die Verschlussstopfen des Ablaufs der AwSV-Anlage [REDACTED] auf Ebene 0 m für den Zeitraum, in welchem die Handhabung der Gebinde im Vorraum erfolgt, verschlossen sind.
- 1.2. Die AwSV-Anlage [REDACTED] ist gemäß § 43 AwSV zu dokumentieren.
- 1.3. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

- 1.4. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschaltvorrichtungen, etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
Vorschriften aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.
- 1.5. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
- 1.6. Die jährlichen Überprüfungen, Ergebnisse und erfolgte Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- 1.7. Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
- 1.8. Die Anlagen sind mindestens einmal täglich auf offenkundige Schäden und Undichtheiten zu kontrollieren.
- 1.9. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

VI. Immissionsschutz

Anmerkung:

Die in den Genehmigungsbescheiden vom 23.10.2012 (Az.: 22-23-H05-G1/12) und 26.03.2015 (Az.: 22-23-H05-G1/14, BV-Nr. 2014/0646) festgelegten Anforderungen zur Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft und Energieverwendung werden in den nachfolgenden Anforderungen unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen sowie des Protokolls zur Anlagenüberwachung vom 24.05.2022 ersetzt.

1. Luftreinhaltung

- 1.1 Ergänzung zum Genehmigungsumfang Teil A Ziffer III.
- 1.1.1 Über Art und Menge der in der Anlage H05 gehandhabten Stoffe sowie Art und Menge der hergestellten Produkte sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sowie die Zusammenstellung sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

Vor dem Einsatz die bislang nicht genehmigt oder angezeigt wurden, ist vom Betreiber in eigener Verantwortung zu prüfen, ob aufgrund der Stoffeigenschaften nachteilige Auswirkungen auf Wasser, Luft, Boden, die Anlagensicherheit oder auf Art und Menge der Abfälle eintreten, können. Nachteilige Auswirkungen liegen auch dann vor, wenn Verschlechterungen in den vorgenannten Bereichen eintreten können und wenn sich eventuell daraus andere oder zusätzliche immissionsschutzrechtliche Pflichten für den Betreiber in Form von anderen Anforderungen an den Anlagenbetrieb ergeben könnten. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die vorhandenen Einrichtungen zur Abgasreinigung in der Lage sind, die zusätzlich gehandhabten Stoffe beziehungsweise andere entstehende Stoffe abzuscheiden und die festgelegten Emissionsbegrenzungen auch bei Handhabung des neuen Stoffs eingehalten werden können. Hierbei sind insbesondere auch die Geruchsauswirkungen z.B. bei geruchsintensiven Stoffen) zu berücksichtigen. Offensichtlich geringfügige, nachteilige

Auswirkungen bleiben außer Betracht. Das sind solche, die auch ohne eingehende fachliche Prüfung sicher so eingestuft werden können.

- 1.1.2 Ist die Änderung nach Einschätzung des Betreibers wesentlich, ist vom Betreiber eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zu beantragen.

Sollte der Betreiber zu dem Ergebnis kommen, dass es sich beim Einsatz des neuen Stoffs

- um keine wesentliche Änderung der Anlage handelt und
- sich aber die Emissionen ändern können oder
- andere Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können,

so hat er den neuen Stoff mindestens einen Monat vor dem ersten Einsatz der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Eine Änderung der Emissionen liegt insbesondere vor, wenn andere, bisher nicht vorhandene Schadstoffkomponenten im Abgas zu erwarten sind.

In dieser Anzeige (§ 15 BImSchG) sollen auch Angaben enthalten sein, die es der Behörde erlauben, die Einschätzung des Betreibers, dass keine genehmigungsbedürftige Änderung vorliegt, nachzuvollziehen.

Die o.g. betriebsinterne Überprüfung, insbesondere die Abschätzung der Emissionen und die Beurteilung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sowie der Geruchsauswirkungen, ist in geeigneter Form zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

- 1.1.3 Die Anlage darf nur betrieben werden, wenn die FKW-Verwertungsanlage, Anlage H01 – TFE und HFO, betriebsbereit ist. Bei Ausfall der FKW-Verwertungsanlage ist die PVE-Anlage unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der auftretenden Emissionen abzufahren (siehe Auflage VI.1.3.1).

1.2 Anforderungen an die Anlage

- 1.2.1 Die Anlage ist als geschlossenes System zu betreiben. Soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

- 1.2.1.1 Die folgenden Abgas- bzw. Abluftströme sind über die Emissionsquelle [REDACTED] der Anlage H04 ins Freie abzuleiten:

- Verdrängungsgase bei der Befüllung des neuen Behälters [REDACTED],
- Abluft bei der Evakuierung des gereinigten Saugwagens,
- gereinigtes Abgas aus dem filternden Entstaube [REDACTED] für die Abfüllung von [REDACTED],
- Inertisierung der Abwasserbehandlung zur Entfernung von Sauerstoff durch Spülen mit Stickstoff
- Verdrängungsgas aus der Befüllung des [REDACTED] mit VE-Wasser bei [REDACTED] wechsel vor Inbetriebnahme
- Verdrängungsgas aus IBC am [REDACTED] über den [REDACTED] und den filternden Entstaube [REDACTED] sowie [REDACTED]

- 1.2.1.2 Folgende Behälter können frei entlüftet werden:

- Vorlage [REDACTED] (Einleitung von Reinwasser aus der Umkehrosmose [REDACTED])
- Dosierstation für [REDACTED]

1.2.1.3 Die Verdrängungsluft beim Austausch der [REDACTED] filter [REDACTED] kann in den Aufstellungsraum abgeleitet werden, sofern den Belangen des Arbeitnehmerschutzes nicht entgegenstehen.

1.2.2 Für den filternden Entstaube [REDACTED] ist dem Landratsamt Altötting eine Garantieerklärung des Herstellers über die Einhaltung einer Reingaskonzentration an Gesamtstaub von $\leq 20 \text{ mg/m}^3$ vorzulegen.

1.3. Ableitung von Abgasen

1.3.1 Bei Ausfall der FKW-Verwertungsanlage können die Produktionsschritte [REDACTED], [REDACTED] abgestellt werden. Die [REDACTED] muss noch zu Ende gefahren werden. Die Abgase, die dabei entstehen, sind anfangs dem [REDACTED] der H01-Anlage zuzuführen. Bei Erreichen der maximalen Befüllmenge des Gasometers ist das Abgas über die Emissionsquelle [REDACTED] der Anlage H02 ins Freie abzuleiten.

1.3.2 Die Abgase der in der Auflage 1.3.1 genannten Emissionsquelle [REDACTED] der Anlage H02 sind über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 45 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

1.3.3 Die [REDACTED] abfälle (Entleerung der [REDACTED] abfälle) aus dem [REDACTED] sind über den Behälter [REDACTED] der [REDACTED]-Verwertung zuzuführen.

- 1.3.4 Die entstehenden Abgase der in der Tabelle aufgeführten Apparate und Anlagenteile sind vollständig zu erfassen, mittels Gebläse [REDACTED] abzusaugen und über eine Abgas-sammelleitung der FKW-Verwertungsanlage der Anlage H01 - TFE und HFP zuzuleiten.

Abgase zur FKW-Verwertung		
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

1.4. Anforderungen an den Betrieb

- 1.4.1 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z. B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen. Ein Ansprechen der Sicherheitsventile ist zu dokumentieren.
- 1.4.2 Verminderung dampf- und gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen
beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen, organischen Stoffen, die
- a) bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,

- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen der Nummer 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen der Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 enthalten oder
- d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,

es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird,

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

- 1.4.2.1 Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind bei ortsfesten Pumpen technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach–Gleitringdichtung und Vorlage– oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach–Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

- 1.4.2.2 Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Kraft Hauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metaldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metaldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt.

Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch

nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesenen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

1.4.2.3 Absperr- oder Regelorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Ab dem 1. Dezember 2025 dürfen nur noch Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen.

Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der TA Luft nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d der TA Luft, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3

der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen oder bis spätestens zum 1. Dezember 2024 (Frist entsprechend TA Luft 6.2.3.2) weiterbetrieben werden.

- 1.4.3 Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.
- 1.4.4 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- und Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.
- 1.4.5 Beim Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen sind besondere Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

1.5 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation

- 1.5.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.
- 1.5.2 Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5.3 Die ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit des [REDACTED] filte [REDACTED] ist zu gewährleisten. Hierzu ist entsprechend innerbetrieblicher Erfahrungswerte in einer Betriebsanweisung der rechtzeitige Austausch der Aktivkohle sicherzustellen.

2. Abfall

2.1 Einstufung der anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) sind die im Folgenden aufgeführten anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

Abfallbezeichnung gemäß AVV (Betriebsinterne Bezeichnung)	Abfallschlüssel gemäß AVV	
	Gefährliche Abfälle	Nicht gefährliche Abfälle
halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände [REDACTED]	07 02 07*	
halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände [REDACTED]	07 02 07*	
halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände [REDACTED]	07 02 07*	
halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände [REDACTED]	07 02 07*	
halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände [REDACTED]	07 02 07*	
Gemischte Verpackung [REDACTED]		15 01 06
Rückstände aus der Wasserklärun [REDACTED]		19 09 02
Gebrauchte Aktivkohle [REDACTED]		19 09 04
Gesättigte oder gebrauchte Ionentauscherharze [REDACTED]		19 09 05

2.2 Grundsätzliches

- 2.2.1 Abfälle sind vorrangig, z.B. durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.
- 2.2.2 Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, ggf. in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis, vermischt entsorgt werden.
- 2.2.3 Nicht zu vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer ordnungsgemäßen und schadlosen internen oder externen Verwertung zuzuführen.
- 2.2.4 Nicht zu vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten.

2.3 Abfallvermeidung, -minimierung und -verwertung

- 2.3.1 Die folgenden Abfälle sind der internen Verwertung zuzuführen:

halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände [REDACTED]	07 02 07*
halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände [REDACTED]	07 02 07*

halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände [REDACTED]	07 02 07*
---	-----------

2.3.2 Die folgenden Abfälle sind einer externen Verwertung zuzuführen:

halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände [REDACTED]	07 02 07*
halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände [REDACTED]	07 02 07*

2.3.3 Die folgenden Abfälle sind soweit wie möglich zur Regenerierung an den Lieferanten zurückzugeben. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sie einer thermischen Verwertung in einer dafür zugelassenen Verbrennungsanlage zuzuführen:

Gebrauchte Aktivkohle [REDACTED]	19 09 04
Gesättigte oder gebrauchte Ionentauscherharze [REDACTED]	19 09 05

2.3.4 [REDACTED] (Schlämme aus der Wasserklärung; Abfallschlüssel: 19 09 02) sowie gemischte Verpackungen [REDACTED]; Abfallschlüssel: 15 01 06) sind einer thermischen Verwertung in einer dafür zugelassenen Verbrennungsanlage zuzuführen. Die Entsorgung der gemischten Verpackungen [REDACTED]; Abfallschlüssel: 15 01 06) kann über eine gemeinsame Sammelmulde der Anlage H02 erfolgen.

2.3.5 Der Gebrauch von Einweggebinden ist durch die Verwendung von Mehrwegcontainern zu minimieren.

2.3.6 Leere Gebinde sind soweit wie möglich einer Wiederverwendung zuzuführen.

Hinweise:

- Diejenigen Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.
- Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

3. Effiziente Energienutzung

Der Betreiber hat die Beachtung der folgenden Maßnahmen sicherzustellen:

- Regelmäßige Wartung und Reinigung von Wärmetauschern.
- Einsatz von Kreisläufen und Kondensaten zur Ausnutzung des Energieinhalts.
- Vermeidung von Undichtigkeiten durch Leckageerkennungseinrichtungen und Alarmierung, Drucküberwachung.
- Einsatz von energieeffizienten Motoren, Aggregaten und Pumpen nach dem Stand der Technik, die anwendungsgerecht ausgelegt sind.
- Optimierte Wärmedämmung und Instandhaltung.

- f) Verwendung moderner EMSR-Technik.
- g) Einbau von Energiezählern und regelmäßige Überprüfung.

4. Schallschutz - Lärm

- 4.1 Aus schalltechnischer Sicht ist die Anlage antrags- und auflagengemäß, sowie dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 4.2 Die Durchführung der Maßnahmen ist in schalltechnischer Hinsicht von der InfraServ-Fachstelle Schallschutz oder einer nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle zu begleiten.
- 4.3 Die endgültige Festlegung und Konkretisierung bei der Durchführung der einzelnen Schallschutzmaßnahmen sind von der InfraServ-Fachstelle für Schallschutz oder einer nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle zu begleiten. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.
- 4.4 Die von der Anlage im Volllastbetrieb verursachten Schallimmissionen dürfen nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) folgende Beurteilungspegel nach TA Lärm nicht überschreiten.

MP 3	Bruck	9 dB(A)
MP 4	Burgkirchen obere Hangkante	11 dB(A)
MP 5	Gendorf, Mozartstraße/Ecke Birkenweg	16 dB(A)

- 4.5 Frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten/errichteten Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle nach dem Stand der Beurteilungstechnik prüfen zu lassen, ob die Auflagen zum Schallschutz erfüllt sind.
Ein entsprechender Messbericht über die gesamte Anlage ist dem Landratsamt Altötting vorzulegen.
- 4.6 Alle 10 Jahre sind die Schallemissionen der Anlage in vergleichbarer Weise wie bei der schalltechnischen Abnahmemessung bestimmen zu lassen. Auf Antrag kann eine anstehende Messung einmalig um maximal 2 Jahre verschoben werden.

5. Betriebsstillegung

- 5.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 5.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig

vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

VII. Anlagensicherheit und Störfallverordnung

Für die Anlagenänderungen sind systematische Gefahrenanalysen durchzuführen. Diese sind in angemessener Form zu dokumentieren.

Alle darin fixierten Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme umzusetzen.

VIII. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Firma Dyneon GmbH konnte darlegen (Anlage 5.3 der Antragsunterlagen), dass infolge der Schutzvorkehrungen Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlagen ausgeschlossen werden kann. Diese vom Betreiber durchgeführte Vorprüfung wurde fachlich im Landratsamt durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft (Sg.23) und Bodenschutz (Abt.2) überprüft, somit kann im Rahmen dieses Änderungsverfahrens auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes verzichtet werden.

C. Kostenentscheidung

1. Die Firma Dyneon GmbH, hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben.
3. Die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes München – Regierung von Oberbayern wurde als Auslagen in Höhe von [REDACTED] € bereits in Rechnung gestellt. Weitere evtl. anfallende Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D. Gründe

I.

Sachverhalt:

Die Firma Dyneon GmbH betreibt an ihrem Standort in Burgkirchen a. d. Alz u. a. die immissionschutzrechtlich genehmigte H05 – Perfluorierte Vinylether (PVE).

Die Anlage H05 – PVE dient zur Herstellung von perfluorierten Vinylethern (PVE). Die genehmigte Kapazität der Anlage H05 - PVE beträgt 150 t/a an perfluorierten Vinylethern.

Die Dyneon GmbH plant die Änderung der Anlage H05 – Perfluorierte Vinylether (PVE) durch Errichtung und den Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage. Eine Änderung der Kapazität der Anlage H05 ergibt sich im Zuge des Vorhabens nicht.

Folgende wesentlichen Apparate sollen im Zuge des Vorhabens neu errichtet werden:

- [REDACTED]
[REDACTED]



Im Rahmen des Vorhabens sollen zudem die Auflagen in den bestehenden Bescheiden unter Mitberücksichtigung der seit der letzten Genehmigung durchgeführten Änderungen zusammengeführt und aktualisiert werden.

Genehmigungsverfahren:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (geänderte Version K119/23Ä) für das o.g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 21.02.2024, unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine **allgemeine Einzelfallprüfung** gemäß §§ 7, 9 UVPG vorgenommen. Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. (44) vom (08.11.2024) und auf der Homepage des Landrastamtes gem. § 5 Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Folgende Gutachter/ Fachstellen/Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

1. Die **Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz** als Standortgemeinde hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.
2. Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein **Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH** eingeholt.
3. Zu den Belangen Anlagensicherheit und Lärmschutz wurden jeweils Stellungnahmen vom Sachgebiet 22 - **Bereiches Umwelttechnik** beim Landratsamt Altötting eingeholt.
4. Das **Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern** hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.
5. Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes, sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die **fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft** beim Landratsamt Altötting beteiligt.
6. Das **Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde** – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.
7. Die **Abteilung 2 – Bodenschutz** – im Landratsamt Altötting hat zu den bodenschutzrechtlichen Belangen Stellung genommen.

8. Das **Wasserwirtschaftsamt Traunstein** hat in Abstimmung mit dem LfU aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen.
9. Das Sachgebiet 51/52 – **Untere Bauaufsicht und Hochbau** – im Landratsamt Altötting hat das Vorhaben bautechnisch überprüft und die baurechtliche Genehmigung in Form einer Stellungnahme vom 10.10.2022 erteilt. Baurechtlich bestehen keine Bedenken, wenn die vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise beachtet werden.
10. Der **Kreisbrandrat** wurde hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes beteiligt und keine weiteren Anforderungen geäußert. Zufahrts- und Aufstellflächen für die Feuerwehr, Zugänglichkeit zum Gebäude (Angriffswege für die Feuerwehr), Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung wurden geprüft.

II.

Zuständigkeit:

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG:

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Zudem handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV i.V. mit Art. 10 und Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments.

Die vorhandene Anlage H05 -PVE soll durch das Vorhaben – Errichtung des neuen Rohrreaktors bestehend aus der Pumpe [REDACTED] und den neuen statischen Mischern [REDACTED] und der Kolonnen [REDACTED] inkl. Peripherie zur Prozessoptimierung sowie die Errichtung einer Abwasservorbehandlungsanlage -- geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Bayerische Bauordnung (BayBO), das Gerätesicherheitsgesetz (GSG), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung ein (§ 13 BImSchG).

Abschnitt A Ziffer V. dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Alt-/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

III.

Verfahrenskosten:

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 (→1.1.1.2.), 1.3.1, 1.3.2, 1.4 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

- immissionsschutzrechtliche Genehmigung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, 1.8.2)
- Erhöhung für die Baugenehmigung BV-...
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24)



- Erhöhung für die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.IV.0/1.32.2) [REDACTED]
- Erhöhung für die fachlichen Stellungnahmen LRA zu den Bereichen Wasserwirtschaft, Lärmschutz und Anlagensicherheit (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) [REDACTED]
- Ermäßigung EMAS der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1 → 30 % (Tarif-Nr. 8.II.0/1.4) [REDACTED]

Summe der Gebühr

Auslagen:

Der zeitliche Aufwand (4 Std.) für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land wurden in Höhe von [REDACTED] € als Auslagen (Art. 10 KG) in Rechnung gestellt. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhart